

Satzung

des Fördervereins der IGS Kurt Schumacher, Ingelheim
Stand: 19. Oktober 2005

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgabe und Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Kassenprüfer/innen
- § 10 Die Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bürger für die Integrierte Gesamtschule in Ingelheim eV“ BIGSI eV.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bingen unter der Nr. VR 896 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein „BIGSI“ ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Integrierten Gesamtschule in Ingelheim (IGS).
- 2.2 a Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Integrierten Gesamtschule in Ingelheim. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - ideelle und materielle Unterstützung
 - beim Ausbau der Schule. einschließlich der eigenen Oberstufe
 - der Einrichtungen und aller Aktivitäten, die unter pädagogischen Gesichtspunkten den Schülerinnen und Schülern nützen
 - Erhaltung der Verbundenheit der Eltern und der ehemaligen Schüler mit der Schule
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltungen der IGS
- 2.2 b Aufgabe und Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung des Gedankens der Völkerverständigung und des interkulturellen Lernens.

Dies erfolgt insbesondere durch die ideelle, materielle und organisatorische Unterstützung von Schulen in der Dritten Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die natürlichen Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgt;
- er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- mit dem Tod, mit Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Auflösung der juristischen Person.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen wichtigen Gründen. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/r Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl, die Entlastung und Abberufung des erweiterten Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 7.4 Auf begründeten schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ist unverzüglich vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7 einzuberufen.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende oder deren Vertreter/in, eine außerordentliche aus den Reihen der Erschienenen gewähltes Mitglied, jedoch kein Mitglied des erweiterten Vorstandes und niemand aus den Reihen der Antragsteller.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kommt seiner Auflösung gleich.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung ist von einem/er vorher durch den Vorstand zu bestimmenden Protokollführer/in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

- 8.1 Der Verein hat einen erweiterten Vorstand und einen Vorstand nach § 26 BGB
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - mindestens zwei Beisitzern/innen
 - dem/der Schulelternsprecher/in

- dem/der Schulleiter/in
- dem/der Schülersprecher/in
- dem/der Vorsitzenden des Personalrates

Die vier Letztgenannten können sich durch ihre Vertreter/innen im Amt vertreten lassen. Die vier Letztgenannten können nicht zur/zum ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder Kassenführer/in gewählt werden.

- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie kann aus wichtigem Grund gewählte Vorstandsmitglieder abberufen.
- 8.4 Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jede/r hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt: Bei Beträgen über EUR 200,- und bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung muss sich der Vorstand gemäß § 26 BGB die Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstandes einholen.
- 8.5 Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- 8.6 Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll gemäß § 7 (7) zu fertigen.

§ 9 Die Kassenprüfer/innen

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- 9.2 Ihr positiver Prüfbericht in der Mitgliederversammlung ist eine Voraussetzung für eine Entlastung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- 9.3 Über die reine Prüfung der Kassenführung hinausgehende Prüfaufträge erteilt bei Bedarf die Mitgliederversammlung

§10 Die Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die liquiden Mittel des Vereins an die Kreisverwaltung des Kreises Mainz-Bingen zwecks Verwendung für die Jugendarbeit.